


# DAUERBRENNER MEHRSTUNDEN: WAS GILT BEI KOMPENSATION ODER LOHNABGELTUNG?

*Arbeitgeber-Tipp von HR-pur •••*



Mehrstunden sind Stunden, welche über die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit hinausgeleistet werden. Sie geben immer wieder Anlass zu vielen Fragen und bilden regelmässig Gegenstand arbeitsrechtlicher Streitigkeiten. Wie sie kompensiert und abgegolten werden können, erfahren Sie in diesem Arbeitgeber-Tipp.

## Unterscheidung von Überstunden und Überzeit

Der Einzel- oder Gesamtarbeitsvertrag gibt vor, wieviele Stunden pro Woche gearbeitet werden. Wenn der Arbeitnehmende mehr als die vertraglich festgelegte Anzahl Stunden arbeitet, die wöchentliche Höchstarbeitszeit jedoch nicht überschreitet, gelten die geleisteten Stunden als Überstunden. Die wöchentliche Höchstarbeitszeit beträgt:

- 45 Stunden für Arbeitnehmende in industriellen Betrieben sowie für Büropersonal, technische Angestellte und Verkaufspersonal in Grossbetrieben des Detailhandels;
- 50 Stunden für alle übrigen Arbeitnehmenden.

Sämtliche Stunden, die über der wöchentlichen Höchstarbeitszeit liegen, bezeichnet man als Überzeit.

## Überstunden-Erschädigung nach Obligationenrecht

Ist vertraglich nichts anderes geregelt, gilt:

- Überstunden werden durch Freizeit von mindestens gleicher Dauer ausgeglichen (Art. 321c Abs. 2 OR). Dafür braucht es jedoch das Einverständnis beider Parteien.
- Ist ein Ausgleich nicht möglich, müssen die Überstunden mit einem Lohnzuschlag von mindestens 25% zum Grundlohn, inklusive 13. Monatslohn, entschädigt werden (Art. 321c Abs. 3 OR).
- Kadermitarbeitende haben in der Regel keinen Anspruch auf Lohnzuschlag. Dies muss aber in jedem Fall im Arbeitsvertrag geregelt sein.

Durch schriftliche Vereinbarung kann sowohl die Kompensation als auch die Abgeltung ganz oder teilweise wegbedungen werden. Die Wegbedingung kann jedoch nur in die Zukunft erfolgen, nicht aber rückwirkend.

**HR-pur •••**

Eveline Corigliano  
Alte Landstrasse 63  
8942 Oberrieden  
078 946 44 30  
kontakt@hr-pur.ch  
www.hr-pur.ch

## Abgeltung von Überzeit nach Arbeitsgesetz

Sobald die im Arbeitsgesetz vorgesehene Maximalarbeitszeit erreicht und darüber hinaus Mehrarbeit geleistet wird, richtet sich die Entschädigung nicht mehr nach den Bestimmungen des OR, sondern nach denen des Arbeitsgesetzes. Dieses sieht die gleiche Abgeltung wie bei den Überstunden vor (Art. 13), also ein Ausgleich durch Freizeit von gleicher Dauer oder eine Lohnabgeltung zuzüglich eines Zuschlags von mindestens 25%.

Bei der Überzeitauszahlung kann der Zuschlag von 25% jedoch **NICHT** schriftlich wegbedungen werden. Aber es ist möglich, die Überzeit durch Freizeit gleicher Dauer zu kompensieren. Über den Zeitpunkt der Kompensation müssen sich Arbeitgebende und Arbeitnehmende einigen, ausser auch hier hat sich der Arbeitgeber vertraglich das Recht eingeräumt, die Kompensation einseitig anzuordnen.

Eine weitere wichtige Ausnahme gilt für Büropersonal, für technische und andere Angestellte sowie für Verkaufspersonals in Grossbetrieben des Detailhandels:

- Diese Mitarbeitenden erhalten lediglich dann eine Überzeitenterschädigung, wenn die Überzeitarbeit 60 Stunden im Kalenderjahr übersteigt.

Mit anderen Worten gilt für diese Berufsgruppen, dass bis zur 60. Überzeitstunde im Kalenderjahr weiterhin die Überstundenregelung des OR zur Anwendung gelangt und erst ab der 61. Stunde die Entschädigungsregeln des Arbeitsgesetzes greifen.

## Müssen Mehrstunden immer entschädigt werden?

Überstunden sind nicht zu entschädigen oder durch Freizeit auszugleichen, wenn sie ohne Zustimmung geleistet wurden, gegen den Willen des Arbeitgebers erfolgen und sie nicht durch besondere Umstände im Betrieb notwendig waren. Wusste der Arbeitgeber jedoch, dass Überstunden geleistet wurden, so darf der Arbeitnehmende annehmen, dass er dessen Zustimmung erhalten hat. Grundsätzlich ist es aber Sache des Arbeitgebers, über die Leistung von Überstunden zu entscheiden.

## Fazit

Wenn der Arbeitgeber keine (finanziellen) Überraschungen erleben will, empfehle ich, die Leistung und Vergütung von Mehrstunden im Arbeitsvertrag oder einem Personalreglement klar festzulegen. Gerne bin ich Ihnen dabei behilflich.



**HR-pur** ●●●

Eveline Corigliano  
Alte Landstrasse 63  
8942 Oberrieden  
078 946 44 30  
kontakt@hr-pur.ch  
www.hr-pur.ch